# Rundschreiben

# des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Stuttgart

# Rundschreiben 2 / 2022

24. Mai 2022

- Mehrarbeit(sunterricht) MAU
- 2. Streaming von Unterricht
- 3. Dienstbesprechungen mit den Fachberater\*innen Aufsicht FBA
- 4. Informationen für ÖPR und Kollegium zum Schuljahresbeginn
  - 4.1 Deputatsnachweis
  - 4.2 Anträge nach ChancenG § 29 und andere "Stundenplanwünsche"
- 5. Informationen der Schwerbehindertenvertretung
  - 5.1 Vorankündigung und Aufruf zu den Wahlen an alle schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräfte
  - 5.2 Teilhabegespräch
- 6. Sonstige Kurzinformationen

Geschäftsstelle: Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart
Vorsitzende: Edelgard.Jauch@rps.bwl.de, Tel.: 0711 904-17072
Sekretariat: bpr-geschaeftsstelle-gym@rps.bwl.de, 0711 904-17070, Fax 904-17095

#### Verteiler:

je 6 Ex. an die Schulen (3 Ex. für den ÖPR, 1 Ex. Aushang, 1 Ex. Schulleitung, 1 Ex. BfC) je 3 Ex. an die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren S, ES, HN je 12 Ex. an die BPRe an den RPen KA, FR, TÜ je 1 Ex an die ÖVP

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein weiteres Mal wollen wir uns in diesem Schuljahr an Sie wenden mit Informationen und Hinweisen zum Ende des Schuljahres.

In Telefonaten und Mails erfahren wir immer wieder, wie anstrengend und belastend auch dieses Schuljahr für viele von Ihnen war und noch ist.

Wir versuchen weiterhin, wichtige von Ihnen an uns herangetragene Themen am RP Stuttgart in Gesprächen zu platzieren.

Sollten Sie in diesem SJ noch oder nächstes SJ wieder eine Personalversammlung planen, so möchten wir Sie darauf hinweisen, dass laut § 53 Abs. 2 LPVG sowohl der BPR als auch die GEW und der PhV sowie die ÖVP eingeladen werden sollten. Die Vertreter\*innen können jeweils auch zu bestimmten Themen sprechen oder befragt werden. Wir im BPR freuen uns zusätzlich, wenn Sie uns einen kleinen Hinweis geben, ob Sie mit unserer Anwesenheit rechnen. Bitte haben Sie aber Verständnis dafür, dass wir evtl. nicht jeden Termin einrichten können.

# 1. Mehrarbeit(sunterricht) MAU

Das Schuljahresende rückt näher und damit auch der Zeitpunkt, zu dem während des abgelaufenen Schuljahres angefallene Mehrarbeitsstunden abgerechnet werden können. MAU-Anträge werden über die Schulleitung, die sie als sachlich richtig unterschreibt, beantragt. Dabei sind einige wichtige Punkte zu beachten:

### 1.1 Umsetzung im SchulalItag

Als Mehrarbeit abrechnungsfähig sind im schulischen Bereich grundsätzlich Unterrichtsstunden. Bei verbeamteten Lehrkräften mit vollem Deputat gelten drei Unterrichtsstunden als sog. "Bagatellgrenze". Dieser Personenkreis muss im Monat bis zu drei zusätzliche Stunden ohne Vergütung leisten. Erst wenn in einem Kalendermonat eine vierte Stunde anfällt, gehen alle Zusatzstunden in die Berechnung mit ein. Dabei sind entfallene Unterrichtsstunden ("Freizeitausgleich") gegenzurechnen. Leistet eine verbeamtete Vollzeitlehrkraft in einem Monat vier oder mehr Stunden Mehrarbeit und fällt nach Abzug von ausgefallenem Unterricht unter vier Stunden, so kann für diesen Monat nichts angerechnet werden. Aber auch wenn in einem Kalendermonat anrechenbare Mehrarbeitet anfällt, ist Entfall in einem späteren Monat abzuziehen.

Für verbeamtete <u>Teilzeitlehrkräfte</u> gilt eine individuelle Bagatellgrenze, die sich wie folgt berechnet:

Das jeweilige Deputat wird mit 3 multipliziert und anschließend durch die 25 Stunden eines vollen Deputats dividiert.

Hat also bspw. jemand ein Deputat von 18 Wochenstunden, dann gilt für die individuelle Bagatellgrenze:  $18 \times 3 : 25 = 2,16$ .

Ab der dritten Vertretungsstunde im Monat gehen bei der Person im Beispiel alle Stunden in die MAU-Berechnung ein.

Fallen in einem Schuljahr zuerst Stunden aus, so müssen sie nicht in einem späteren Monat nachgearbeitet werden. Sie gehen also nicht als Minusstunden in die MAU-Berechnung ein. Wir empfehlen jeder Lehrkraft über die anfallenden MAU-Stunden und über die Stunden, die gegengerechnet werden, selbst Buch zu führen.

Für <u>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</u> gilt, dass in Teilzeit (d. h. bei einer Unterrichtverpflichtung von 24 Wochenstunden oder weniger) jede gehaltene Mehrarbeitsstunde abgerechnet werden kann. Anträge sollten stets innerhalb von sechs Monaten nach Anfall der Mehrarbeit geltend gemacht werden. Für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerlehrkräfte wird bei der Berechnung der Bagatellgrenze in Analogie zu den Beamtinnen und Beamten verfahren.

<u>Schwerbehinderte und gleichgestellte</u> Kolleginnen und Kollegen können sich auf die Inklusionsvereinbarung berufen. Sie sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.

Bei <u>Referendarinnen und Referendaren</u> ist Mehrarbeit nicht vorgesehen und nur in Ausnahmefällen und auf freiwilliger Basis möglich.

### 1.2 Längerfristiger Mehrarbeitsunterricht

Bei Anordnung von vorhersehbarem Mehrarbeitsunterricht ist der ÖPR in der uneingeschränkten Mitbestimmung, siehe LPVG § 74 (2) 4. Eine Maßnahme ist vorhersehbar, wenn sie mindestens 3 Wochen in der Zukunft liegt.

Überschreitet eine laufende Maßnahme den 3-Wochen-Zeitraum, so kann sie nur mit Zustimmung des ÖPR verlängert werden.

Auch wenn die betroffene Person, die längerfristig Mehrarbeit leisten soll, dem zustimmt, kann der ÖPR die Maßnahme ablehnen, wenn er dies begründen kann. Die BfC ist aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls hinzuzuziehen.

Eine Anrechnung als Bugwelle ab 13 Wochen Vertretungsunterricht ist prinzipiell möglich. Dabei entsprechen ca. 37 gehaltene Mehrarbeitsstunden einer Deputatsstunde, die als Bugwellenstunde im nächsten Jahr zurückgegeben werden kann. Auch halbe Stunden sind möglich. Eine kurzfristige begrenzte Aufstockung bei Teilzeitdeputat ist ab 8 Wochen Unterricht möglich. Dabei werden Ferienabschnitte nicht mitgezählt.

## 1.3 Unterricht während einer Lockdown-/Corona-Phase

Ein Einsatz in der Notbetreuung kann mehr als reine Aufsicht sein, wenn dabei z.B. auch Aufgaben gestellt oder besprochen wurden. Konnten einzelne Personen aus einer Klasse phasenweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und wurden sie zusätzlich zum normalen Unterricht durch Fernunterricht beschult, dann kann es sich um anrechnungsfähigen Mehrarbeitsunterricht handeln. Dies ist jeweils vor Ort im Einzelfall zu prüfen und beim RP zu beantragen.

### 1.4 Lernen mit Rückenwind (LmR)

Bestandslehrkräfte, die im Rahmen von LmR tätig sind, rechnen ihren Einsatz ebenfalls als MAU-Stunden ab. Mehrarbeitsunterricht, der bei LmR anfällt, wird weder mit der individuellen Bagatellgrenze noch mit sonstigen ausfallenden Stunden verrechnet, sondern voll abgerechnet. Dazu wird das Kultusministerium (KM) ein vereinfachtes,

bereits vorausgefülltes MAU-Formular zur Verfügung stellen. Daher soll eine zeitnahe Abrechnung bereits vor Schuljahresende möglich sein.

# 2. Streaming von Unterricht

Schon im letzten Rundschreiben 22/1 – Sie finden es unter <a href="https://rp.baden-wuerttem-berg.de/fileadmin/RP-Internet/Stuttgart/Abteilung 7/Personalvertretung/">https://rp.baden-wuerttem-berg.de/fileadmin/RP-Internet/Stuttgart/Abteilung 7/Personalvertretung/</a> Document-Libraries/Documents/GYM/RS 22 1 BPR S.pdf – hat sich der BPR Gymnasien des Themas "Fernunterricht und Streaming" angenommen. Damals lag der Schwerpunkt auf der Zusatzarbeit, die durch die parallele Beschulung von Schüler\*innen, die nicht in Präsenz am Unterricht teilnehmen, entsteht. In diesem Zusammenhang haben manche Kolleg\*innen das Streaming als das "kleinere Übel" gewählt, weil damit nur ein geringer Mehraufwand verbunden ist. Zu den daraus resultierenden Fragen, ob eine Lehrkraft auch gezwungen werden kann, Ihren Unterricht zu streamen, und welche rechtlichen Voraussetzungen geklärt werden müssen, liegt uns inzwischen eine Stellungnahme des KM vor. Die wichtigsten Grundsätze aus diesem Schreiben des KM (Zitate daraus sind kursiv) seien hier zusammengefasst.

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen erstens der Übertragung von Unterricht, an dem ein Großteil der Klasse in Präsenz teilnimmt, für einzelne Schüler\*innen zuhause per Videostream und zweitens dem Unterricht, der – wie während des Lockdowns – insgesamt per Videokonferenz stattfindet.

Für den ersten Fall gilt laut KM: Die Beschulung einzelner Personen, die am Präsenzunterricht nicht teilnehmen können, durch die Übertragung von Präsenzunterricht mittels Videostream stellt eine zumindest theoretisch denkbare Lösung dar, die allerdings sowohl pädagogisch hinsichtlich ihrer Lernwirksamkeit als auch technisch hinsichtlich der Machbarkeit zu hinterfragen ist. Zudem gibt es aktuell für die Schule keine objektive Notwendigkeit und keine gesetzliche Grundlage, personenbezogene Daten über einen Videostream zu übermitteln. Das Schulgesetz kennt zwar das Recht der Lehrkraft, im Unterricht digitale Verfahren einzusetzen (§ 38), dies schließt jedoch eine technische Übertragung des Unterrichts nicht ein. Außerdem müssen Datenschutz und Persönlichkeitsrechte beachtet werden und der Videostream darf nicht mitgeschnitten und schon gar nicht weiterverbreitet werden. Hierzu führt das KM aus: Die Lernwirksamkeit einer Videoübertragung aus dem Klassenraum wird wissenschaftlich aber hinterfragt. Es erscheint daher nicht sinnvoll, den Videostream zur Übertragung von Klassenunterricht für Teilgruppen einzusetzen. [...] Dabei dient ein Videostream weder dazu, die Schulbesuchspflicht oder die Angebote des Hausunterrichts zu ersetzen, noch eine Unterrichtsteilnahme mit den daraus resultierenden gegenseitigen Verpflichtungen zu ermöglichen. Es ist als Rahmenbedingung auch vorab zu klären, inwieweit überhaupt eine geeignete Bandbreite für den Datenaustausch aus dem Klassenraum und letztendlich auch beim Empfänger zu Hause gegeben ist.

Für den zweiten Fall, dass der Unterricht einer gesamten Klasse pandemiebedingt nicht möglich ist, kann auch mittels Videokonferenzsystemen unterrichtet werden. Nur in diesem Fall ist eine Einwilligung [der Schüler\*innen] nicht erforderlich, da dies dann

zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Aus dieser Erforderlichkeit von Fernunterricht während eines längeren Lockdowns für die ganze Klasse lässt sich eine gewisse Verpflichtung der Lehrkraft ableiten, dafür auch ein zur Verfügung gestelltes Videokonferenzsystem zu nutzen.

# 3. Dienstbesprechungen mit den Fachberater\*innen Aufsicht FBA

Die Dienstbesprechungen mit den FBA werden nunmehr im zweiten Jahr für jede Schule und jedes Fach durchgeführt. Dem BPR ist bewusst, dass dieses immer noch neue Format von den Fachschaften oder einzelnen Kolleginnen und Kollegen unterschiedlich wahrgenommen wird. Für manche ist es eine Bereicherung, für andere eine zusätzliche Belastung. Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie, sofern die Besprechungen online durchgeführt werden sollten, keine emotionale Kritik in den Chat schreiben, weil der Chatverlauf öffentlich einsehbar ist. Es sollte dieselbe Sachlichkeit wie bei Präsenzterminen gewahrt bleiben.

Der BPR ist der Meinung, dass die Zeitfenster für die DB im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten liegen sollten, dass eine ausreichende Mittagspause gewährleistet sein muss und dass ggf. auch Unterrichtsausfall in Kauf genommen werden muss.

Dem BPR zur Kenntnis gebrachte Probleme, die sich gegebenenfalls aus den Besprechungen ergeben, bringen wir am RP zur Sprache. Vom Amt wurde uns ein Überdenken und evtl. Gegensteuern signalisiert.

Wir hoffen deshalb, dass diese Dienstbesprechungen nach und nach überall wie-intendiert verlaufen und der Gewinn für die Fachschaftsarbeit ersichtlich wird.

# 4. Informationen für ÖPR und Kollegium zum Schuljahresbeginn

### 4.1 Deputatsnachweis

Das alte Schuljahr ist noch nicht zu Ende, da wirft das neue seine Schatten voraus. In den nächsten Wochen wird das Deputat für das Schuljahr 22/23 verteilt. Dazu einige wichtige Hinweise:

- Achten Sie auf Ihren Deputatszettel und unterschreiben Sie diesen nur, wenn die zu erteilende Stundenzahl mit Ihrem Deputat übereinstimmt. Bestehen Sie ggf. auf einem korrigierten Ausdruck. Bewahren Sie den Deputatszettel gut auf, er ist Ihr Nachweis über die von Ihnen geleisteten Stunden, auch über Bugwellen, Altersermäßigungen, Abordnungsstunden, Freistellungen etc.
- Vor allem unfreiwillige "Heckwellen" müssen Sie nicht akzeptieren. Das Beamtenrecht kennt keine Unterstunden. Das bedeutet, dass jede Lehrkraft im vollen Um-

fang ihres individuellen Deputats beschäftigt werden muss. Falls Sie mit einer Unterstunde, die aufgrund der Deputatsverteilung entstehen kann, nicht einverstanden sind, so reichen Sie in einem solchen Fall schriftlich bei der Schulleitung ein, dass Sie voll umfänglich dienstbereit sind und beschäftigt werden wollen und im anderen Fall nicht bereit sind, die entstandenen Unterstunden in folgenden Schuljahren nachzuarbeiten. Wird das Deputat nicht angepasst, sind Sie nicht verpflichtet die Unterstunden nachzuarbeiten.

Im schlimmsten Fall könnte es dadurch zu einer Abordnung kommen, vorher muss aber mit Hilfe des ÖPR genau geprüft werden, ob sich diese nicht vermeiden lässt.

# 4.2 Anträge nach § 29 ChancenG und andere "Stundenplanwünsche"

- Grundsätzlich gilt, die berufliche Tätigkeit soll mit Familienaufgaben vereinbar sein. Jede Lehrkraft hat ein Anrecht auf eine familien- und pflegegerechte Arbeitszeit (§ 14 Absatz 1 SGB XI und § 7 Absatz 3 PflegeZG). Konkret bedeutet dies, dass Sie sollte Ihre familiäre Situation dies erfordern nach § 29 ChancenG einen schriftlichen Antrag bei Ihrer Schulleitung stellen und angeben, inwieweit Ihre Verfügbarkeit eingeschränkt ist. Begründen Sie diesen Antrag.
   Bei einer Ablehnung muss die Schulleitung schriftlich darlegen, welche dienstlichen Belange dem Antrag entgegenstehen, außerdem muss die BfC verpflichtend beteiligt werden.
- Formlose "Stundenplanwünsche" sind natürlich auch möglich. Hierbei muss jedoch klar sein, dass Anträge nach § 29 ChancenG Vorrang vor anderen Wünschen haben.
- Bedenken Sie bei jeder Antragsstellung, dass sich Ihr Antrag auf das gesamte System Schule auswirkt. Auch (Vollzeit-)Lehrkräfte ohne besondere erkennbare Belastung dürfen nicht auf Dauer durch ungünstige Stundenpläne benachteiligt werden. Hier müssen Schulleitungen alle Lehrkräfte im Blick haben, um der Fürsorgepflicht nachzukommen.

# 5. Informationen der Schwerbehindertenvertretung

# 5.1 Vorankündigung und Aufruf zu den Wahlen an alle schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräfte

Im Zeitraum 1.Oktober bis 30. November 2022 findet im üblichen 4-Jahres-Turnus die Wahl der Schwerbehindertenvertretungen auf örtlicher Ebene statt. Als Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien im RP Stuttgart möchte ich Sie dazu auffordern, sich aktiv an der Wahl zu beteiligen und damit die Schwerbehindertenvertretung in ihrer Arbeit zu unterstützen. Eine Beteiligung an den Wahlen ist umso erforderlicher, als sich das Aufgabenspektrum der Schwerbehindertenvertretung in den letzten Jahren zunehmend erweitert hat.

Die örtliche Vertrauensperson hat ein offenes Ohr für die Probleme von schwerbehinderten und erkrankten Kolleginnen und Kollegen.

Bei ihr erhalten Sie Informationen z.B. über Wiedereinstieg nach langer oder schwerer Erkrankung, Kur- oder REHA-Maßnahmen, Altersteilzeit, Teildienstfähigkeit, Ruhestandsregelungen, Antragstellung zur Anerkennung einer Schwerbehinderung, Versetzungsanträge.

Die örtliche Schwerbehindertenvertretung vertritt Ihre Interessen und steht Ihnen beratend und helfend zur Seite. Sie vermittelt bei Problemen mit Schulleitungen und übergeordneten Stellen.

Der Stellenwert der Schwerbehindertenvertretung lässt sich letztendlich auch an der Wahlbeteiligung ablesen; beteiligen Sie sich deshalb an den bevorstehenden Wahlen. Bei Fragen können Sie sich jederzeit an die örtlichen Vertrauenspersonen oder an die Bezirksvertrauensperson Effi Münchinger und an ihre Stellvertreterin Sigrid Bilz wenden.

### 5.2 Teilhabegespräch

Mindestens einmal im Schuljahr muss die Schulleitung zur Planung des kommenden Schuljahres mit den schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Lehrkräften, den pädagogischen Assistentinnen und Assistenten der Schule sowie den Kolleginnen und Kollegen mit einem GdB von 30 oder 40 ein Teilhabegespräch (Inklusionsvereinbarung 4.2.1) mit dem Ziel führen, die besonderen Bedürfnisse zu erfahren und bei der Planung des kommenden Schuljahres zu berücksichtigen. D.h. dies geht weit über das Ausfüllen eines "Wunschzettels" hinaus. Ein Vorschlag für das Protokoll dieses Gesprächs findet sich auf der Internetseite www.schwerbehindertenvertretung-schulebw.de.

Sollte Ihnen kein Teilhabegespräch angeboten werden, gehen Sie bitte auf die Schulleitung zu, bevor Deputatsverteilung und Stundenplanerstellung abgeschlossen sind. Auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu diesem Gespräch hinzuzuziehen.

# 6. Sonstige Kurzinformationen

### 6.1 Fortbildungsangebote des ZSL – neue Informationskanäle

Das ZSL hat zur besseren Bewerbung der Fortbildungsangebote verschiedene Dienste im Angebot. Diese sind zu finden unter: <u>ZSL - Newsletter, Social Media, Mitteilungen (zsl-bw.de)</u>. Es wird momentan daran gearbeitet, dass die Informationen auch zielgruppenspezifisch angeboten werden können. Momentan gibt es einen ZSL-Feed, der über Threema abonniert werden kann:

#### So melden Sie sich an

- 1. Öffnen Sie bitte die Threema-App und wählen Sie "Kontakte". Drücken Sie dann auf das Feld "+ Neuer Kontakt".
- 2. Geben Sie im Feld "Threema-ID" bitte folgende Kennung ein: \*BC1WX37. Bestätigen Sie mit OK.
- 3. Nach Bestätigung über OK erscheint der neue Kontakt ZSL Baden-Württemberg unter "Kontakte".

- 4. Wählen Sie nun "Chats" und öffnen Sie den Chat zum neuen Kontakt. Geben Sie im Nachrichtenfeld folgende Nachricht ein: "start zsl". Damit abonnieren Sie den Feed.
- 5. Sie erhalten nun eine Begrüßungsnachricht des neuen ZSL-Feeds.
- 6. Falls Sie den ZSL-Feed abbestellen möchten, senden Sie im Chat bitte die Nachricht "stop zsl".

## 6.2 Lernen mit Rückenwind – Informationen über die ÖPR an die Rückenwind-Kräfte

Für die korrekte Stufenzuordnung und damit auch korrekte Bezahlung, ist es notwendig, dass Bewerber\*innen um/für eine LmR-Tätigkeit alle ihre evtl. anrechenbaren Tätigkeiten (z.B. Nachhilfe, Lerngruppenleitung an der Universität, Vertretungslehrtätigkeit, ...) auf dem vorgelegten Formular "Erklärung zur Festlegung der Stufenzuordnung innerhalb der Entgeltgruppe nach § 16 TV-L" angeben. Es genügt nicht, bisherige Tätigkeiten im Lebenslauf aufzuführen. Bitte sprechen Sie Ihre aktuellen LmR-Kolleg\*innen an, damit diese die Formulare für einen möglichen nächsten Vertrag korrekt ausfüllen.

Gerne dürfen Sie sich als ÖPR oder als Kollegin oder Kollege auch weiterhin mit Anliegen an uns wenden. Wir beraten nach bestem Wissen und Gewissen. Es ist uns allerdings nicht gestattet, Rechtsauskünfte zu erteilen.

Nun wollen wir Ihnen aber an dieser Stelle schon erholsame Pfingst- und Sommerferien wünschen, verbunden mit der Hoffnung, dass sie sich Erholung gönnen und wieder Energie aufladen können.

Dieses und die letzten Rundschreiben finden Sie wie immer auch unter

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personal vertretung/Seiten/Bezirkspersonal-raete.aspx#GYM

Mit freundlichen Grüßen

gez. Edelgard Jauch (Vorsitzende)

Farina Semler (stellvertretende Vorsitzende)

Heiko Bluhm Martin Brenner Ursula Kampf
Waltraud Kommerell Katya von Komorowski Peter Landfried
Laura Schönfelder Ralf Scholl Christian Unger

Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten

Effi Münchinger Sigrid Bilz